

Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 86 und 98 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
17. November 2015 (RRB Nr. 2015/1885)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾ (Stand
1. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

Anspruch auf Lohnfortzahlung (Sachüberschrift geändert)

¹⁾ Arbeitnehmende im unbefristeten Anstellungsverhältnis haben bei Krankheit und Unfall unter Vorbehalt von Absatz 2 Anspruch auf den vollen Lohn

Aufzählung unverändert.

²⁾ Während krankheits- oder unfallbedingten Absenzen besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten und Sondereinsätze. Der Anspruch auf Lohnfortzahlung kann gekürzt werden, wenn der oder die Arbeitnehmende die Krankheit oder den Unfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

³⁾ Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Lohnfortzahlung für Arbeitnehmende im befristeten Anstellungsverhältnis.

⁴⁾ *Aufgehoben.*

⁵⁾ *Aufgehoben.*

⁶⁾ *Aufgehoben.*

§ 47^{bis} (neu)

Anspruch auf Taggeldleistungen

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [126.1.](#)

[Geschäftsnummer]

¹ Nach Ablauf der Lohnfortzahlung nach § 47 Absatz 1 Buchstabe b haben Arbeitnehmende im unbefristeten Anstellungsverhältnis Anspruch auf Taggeldleistungen in der Höhe von 80 Prozent des im letzten Jahr der Anstellung ausgerichteten durchschnittlichen Bruttomonatslohnes inkl. Anteil 13. Monatslohn ohne Leistungsbonus. § 47 Absatz 2 ist anwendbar. Leistungen der Invalidenversicherung, der Kantonalen Pensionskasse Solothurn und anderer Pensionskassen sind anzurechnen.

Der Anspruch auf Taggeld besteht:

- a) bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit von mindestens 25 Prozent während 12 Monaten;
- b) bei unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit längstens bis zum Beginn einer Rente.

² Der Regierungsrat regelt den Anspruch auf Taggeldleistungen für Arbeitnehmende im befristeten Anstellungsverhältnis.

§ 47^{ter} (neu)

Verrechnung

¹ Im Umfang der Lohnfortzahlung nach § 47 Absätze 1 und 3 sowie im Umfang der Taggeldleistungen nach § 47^{bis} gehen die Ansprüche der Arbeitnehmenden gegenüber einer staatlichen Sozialversicherung, einer vom Arbeitgeber mitfinanzierten Kranken- oder Unfallversicherung sowie gegenüber haftpflichtigen Dritten auf den Arbeitgeber beziehungsweise auf den Unfall- oder Krankentaggeldversicherer über.

§ 47^{quater} (neu)

Krankentaggeldversicherung

¹ Der Regierungsrat kann eine Krankentaggeldversicherung abschliessen, welche im Krankheitsfall mindestens die Leistungen gemäss § 47^{bis} erbringt.

² Die Versicherungsprämien sind je zur Hälfte durch die Arbeitgeber und die versicherten Arbeitnehmenden zu finanzieren. Der Anteil der Arbeitgeber ist im Verhältnis der Lohnsummen der versicherten Arbeitnehmenden auf den Kanton und die Einwohnergemeinden aufzuteilen.

§ 47^{quinqies} (neu)

Mitwirkungspflicht bei Krankheit und Unfall

¹ Die Arbeitnehmenden sind zur Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber beziehungsweise mit dem Unfall- oder Krankentaggeldversicherer verpflichtet. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich von einem Vertrauensarzt oder einer Vertrauensärztin untersuchen zu lassen beziehungsweise ihren Arzt oder ihre Ärztin im Einzelfall zu ermächtigen, dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Unfall- oder Krankentaggeldversicherers Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.

² Bei schuldhafter Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Absatz 1, welche das Ausmass oder die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nachteilig beeinflusst, kann der Anspruch auf Lohnfortzahlung beziehungsweise Taggeldleistungen gekürzt werden.

§ 47^{sexies} (neu)

Case Management bei Krankheit und Unfall

[Geschäftsnummer]

¹ Der Arbeitgeber kann gesundheitlich beeinträchtigten Arbeitnehmenden ein Case Management (Fallbegleitung) anbieten.

² Ziele des Case Managements sind die rasche Rückkehr an den bisherigen oder an einen neuen Arbeitsplatz und die Verhinderung einer ganzen oder teilweisen Invalidität.

§ 47^{septies} (neu)

Voraussetzungen für Case Management

¹ Ein Case Management wird insbesondere bei Arbeitnehmenden geprüft, die

- a) voraussichtlich längere Zeit ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind oder;
- b) wegen Krankheit oder Unfall möglicherweise über längere Zeit vermindert leistungsfähig sind.

§ 47^{octies} (neu)

Datenschutz im Case Management

¹ Die mit dem Case Management betraute Person bearbeitet Personendaten der oder des betroffenen Arbeitnehmenden, soweit dies zur Durchführung des Case Managements notwendig ist.

² Die mit dem Case Management betraute Person gibt weder der Arbeitgeberseite noch Dritten Personendaten aus dem Case Management bekannt, ausser wenn der oder die betroffene Arbeitnehmende ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 47^{novies} (neu)

Übertragung des Case Managements

¹ Der Arbeitgeber kann die Durchführung des Case Managements dem Unfall- oder Krankentaggeldversicherer oder einer externen Fachstelle übertragen.

II.

Der Erlass Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte an der Volksschule (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 8. Dezember 1963¹⁾ (Stand 1. August 2006) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall sowie der Anspruch auf Krankentaggelder nach Ablauf der Lohnfortzahlung richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Die Finanzierung der nach Ablauf der Lohnfortzahlung ausgerichteten Krankentaggelder und der diesbezüglichen Verwaltungskosten sowie die Aufteilung des entsprechenden Anteils der Arbeitgeber auf den Kanton und die Einwohnergemeinden richtet sich nach § 47^{quater} Absatz 2 des Gesetzes über das Staatspersonal²⁾. Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, sich der vom Regierungsrat gewählten Versicherung anzuschliessen.

¹⁾ BGS [126.515.851.1](#).

²⁾ BGS [126.1](#).

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Ernst Zingg
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.